

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Matthias W. Birkwald, Inge Höger, Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11904 –**

Öffentliche Ausgaben für Pensionszahlungen an ehemalige Minister, Staatssekretäre und politische Spitzenbeamte

Vorbemerkung der Fragesteller

Von den Regierungsfractionen der CDU/CSU und FDP und den Oppositionsfractionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird seit vielen Jahren über angebliche Finanzierungsprobleme für die Sicherung der gesetzlichen Renten diskutiert. In einer breiten Koalition aus fast allen Fraktionen im Deutschen Bundestag wurden die gesetzlichen Renten in den letzten Jahrzehnten immer weiter gekürzt, das Renteneintrittsalter erhöht und die Anrechnungszeiten für Ausbildungszeiten deutlich eingeschränkt. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang auf den steuerfinanzierten Anteil der gesetzlichen Rente hingewiesen. Die Belastungen des Bundeshaushalts und der Länderhaushalte durch die Pensionszahlungen an ehemalige politische Mandatsträger wird in den Parlamenten dagegen weniger diskutiert.

Um die Beantwortung von Fragen zu ermöglichen, bei denen eine Abfrage bei den zuständigen Länderbehörden notwendig ist, erklären sich die Fragesteller mit einer Fristverlängerung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage einverstanden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu Fragen nach Sachverhalten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, äußert sich die Bundesregierung nicht, da insoweit ihr Verantwortungsbereich nicht berührt ist und sie zu den betreffenden Sachverhalten auch nicht über eigenes Wissen verfügt. Die parlamentarische Kontrolle solcher Sachverhalte wird von den jeweiligen Landtagen ausgeübt.

Sofern in den Antworten auf Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte abgestellt wird, sind im Sinne der Fragesteller beamtete Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte des Bundes zu verstehen.

1. Wie hoch ist der Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rentnerinnen und Rentner auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes aufgeschlüsselt nach Ost- und Westdeutschland, wenn
 - a) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 20 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - b) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 30 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - c) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 40 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - d) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 45 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat?

Für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer ergibt sich auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes (= 1 Entgeltpunkt pro Jahr) nach heutigen Werten ein Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in folgender Höhe (Euro brutto):

Beitragsjahre	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
20	561,40	498,40
30	842,10	747,60
40	1 122,80	996,80
45	1 263,15	1 121,40

2. Wie hoch sind die derzeit real bezahlten Durchschnittsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschlüsselt nach Ost- und Westdeutschland und nach Männern und Frauen, wenn
 - a) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 20 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - b) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 30 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - c) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 40 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat,
 - d) der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 45 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat?

Die Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung weist die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge nach Versicherungsjahren in Fünf-Jahres-Klassen aus. Diese durchschnittlichen Zahlbeträge bei Renten wegen Alters können in der angeforderten Abgrenzung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Renten wegen Alters nach Höhe der Versicherungsjahre im Rentenbestand am 31. Dezember 2011

Dauer von ... bis ... Jahre Versicherungsjahre*	Deutschland		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in EUR					
20 bis 24	583,02	390,94	582,78	390,85	668,67	406,76
25 bis 29	692,00	507,82	691,90	507,67	718,95	528,20
30 bis 34	824,60	629,92	824,20	629,72	922,39	651,06
35 bis 39	1 015,40	760,50	1 014,95	760,41	1 101,96	768,01
40 bis 44	1 279,08	969,46	1 279,04	969,79	1 285,41	944,26
45 bis 49	1 414,64	1 038,10	1 414,51	1 038,51	1 437,92	999,13

* Ohne Renten mit Zugang nach dem Recht vor 1957.
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben zur durchschnittlichen Höhe der gesetzlichen Renten zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation im Alter wenig aussagekräftig sind. Sie berücksichtigen weder weitere Alterseinkommen (z. B. private und betriebliche Altersvorsorge, Mieteinnahmen) noch den Kontext des Gesamthaushalts, in dem die Rentnerinnen und Rentner leben.

3. Wie hoch sind die Pensionsansprüche für ehemalige Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Staatssekretäre, politische Ministerialbeamte, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden, nach
 - a) einer Amtszeit von weniger als einer Legislaturperiode (bitte nach Bundeshaushalt und den verschiedenen Bundesländern aufschlüsseln),
 - b) einer Amtszeit von einer Legislaturperiode (bitte nach Bundeshaushalt und den verschiedenen Bundesländern aufschlüsseln),
 - c) einer Amtszeit von zwei Legislaturperioden (bitte nach Bundeshaushalt und den verschiedenen Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 3a, 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Das Ruhegehalt für die Mitglieder der Bundesregierung beträgt nach Vollenendung einer Amtszeit von mindestens vier Jahren 27,74 Prozent des Amtsgehalts und Ortszuschlages. Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,39167 Prozent bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent (§ 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesministergesetzes). Bei einer Beendigung des Amtsverhältnisses aufgrund der Entlassung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers nach Artikel 67 des Grundgesetzes, bei jeder anderen Erledigung des Amtes der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers oder im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages gilt bei einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Bundesregierung von mehr als zwei Jahren diese als Amtszeit von vier Jahren (§ 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesministergesetzes).

Entsprechendes gilt für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre (§ 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).

Die Pensionsansprüche der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten belaufen sich für jedes abgeleistete Dienstjahr auf 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie lang müssen in den verschiedenen Bundesländern und auf Bundesebene die Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte mindestens im Amt verblieben sein, um Pensionsansprüche zu erhalten, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden (bitte nach Bundesebene und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Mitglieder der Bundesregierung, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Wartezeit für einen Pensionsanspruch beläuft sich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte auf fünf Jahre (§ 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Auf diese Wartezeit wird jede ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, so dass eine Aussage über die Dauer des Verbleibs im letzten Amt nicht gemacht werden kann.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche einschränkenden Bedingungen gibt es für die Erreichung von Pensionsansprüchen auf Bundes- und Landesebene (bitte nach Bundesebene und Bundesländern aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Hinsichtlich der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie hoch sind die Übergangsgelder beim Ausscheiden aus einem politischen Amt für ehemalige Bundeskanzler, Minister, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte auf Bundesebene und Landesebene, und wie verändern sich diese nach der Länge der Mandatszeiten (bitte nach Bundesebene und Bundesländern aufschlüsseln)?

Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt, an dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld (§ 14 Absatz 1 des Bundesministergesetzes). Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und längstens für zwei Jahre (§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Bundesministergesetzes). Als Übergangsgeld werden für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und der Ortszuschlag in voller Höhe und für den Rest der Bezugsdauer in Höhe der Hälfte dieser Bezüge gewährt (§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Bundesministergesetzes).

zes). Es bestehen Anrechnungs- und Ruhensvorschriften (§ 14 Absatz 4 bis 6 des Bundesministergesetzes).

Entsprechendes gilt für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre (§ 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).

Für politische Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, richtet sich das Übergangsgeld nach § 47a des Beamtenversorgungsgesetzes. Es beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. Es wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt innegehabt hat, gewährt, längstens aber für die Dauer von drei Jahren.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie hoch sind die Mindestpensionsansprüche für Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte, und nach welcher Amtszeit werden diese erreicht (bitte nach Bundesebene und den verschiedenen Bundesländern aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Das Ruhegehalt der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten beläuft sich auf mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wie hoch sind die höchsten Pensionsansprüche für Bundeskanzler, Ministerpräsidenten, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte, und nach welcher Amtszeit werden diese erreicht (bitte nach Bundesebene und den verschiedenen Bundesländern aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Das Ruhegehalt der Bundesbeamten beläuft sich auf maximal 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), für die mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeiten zurückgelegt werden müssen.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wie viele ehemalige Bundeskanzler, Bundesminister, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte auf Bundesebene erhalten derzeit Pensionszahlungen aus dem Bundeshaushalt?
- Ehemalige Bundeskanzler?
 - Ehemalige Bundesminister?
 - Ehemalige Staatssekretäre?
 - Ehemalige politische Spitzenbeamte?

Die Fragen 9a, 9b, 9c und 9d werden gemeinsam beantwortet.

Eine gesonderte statistische Erfassung der Anzahl der Pensionärinnen und Pensionäre und der Pensionskosten nach der Art des Amts- bzw. Beamtenverhältnisses wird in der Bundesverwaltung nicht vorgenommen.

10. Wie viele ehemalige Bundesminister, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte auf Bundesebene sind weiterhin als Bundestagsabgeordnete aktiv und erhalten gleichzeitig Pensionszahlungen aus dem Bundeshaushalt?
- Ehemalige Bundesminister?
 - Ehemalige Staatssekretäre?
 - Ehemalige politische Spitzenbeamte in der Ministerialbürokratie?

Die Fragen 10a, 10b und 10c werden gemeinsam beantwortet.

Auch Daten zu einer gegebenenfalls neben dem Erhalt von Versorgungsbezügen des Bundes gleichzeitigen Wahrnehmung eines Bundes- oder Landtagsmandats werden nicht erhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie viele ehemalige Ministerpräsidenten, Minister, Staatssekretäre und politische Ministerialbeamte auf Landesebene sind weiterhin als Landtagsabgeordnete aktiv und erhalten gleichzeitig Pensionszahlungen aus den Haushalten der Bundesländer?
- Ehemalige Ministerpräsidenten und Regierende Bürgermeister (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - Ehemalige Landesminister (bitte nach Landeshaushalten aufschlüsseln)?
 - Ehemalige Staatssekretäre (bitte nach Landeshaushalten aufschlüsseln)?
 - Ehemalige politische Spitzenbeamte (bitte nach Landeshaushalten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben in den Landeshaushalten und im Bundeshaushalt für Pensionszahlungen an ehemalige Bundeskanzler und Ministerpräsidenten,
- aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landeshaushalten,

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) im Bundeshaushalt?

Für den Personenkreis der ehemaligen Bundeskanzler sind die Gesamtausgaben für Versorgungsbezüge in dem Titel 431 57 des Einzelplanes des Bundeskanzleramtes enthalten.

13. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben in den Landes- und Bundeshaushalten für die Pensionszahlungen an ehemalige Landes- und Bundesminister,

a) aufgeschlüsselt nach Landeshaushalten,

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) im Bundeshaushalt?

Für den Personenkreis der ehemaligen Bundesministerinnen und Bundesminister sind die Gesamtausgaben für Versorgungsbezüge in dem Titel 431 57 der jeweiligen Einzelpläne der Bundesministerien enthalten.

14. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben für Pensionszahlungen in den Landes- und Bundeshaushalten für ehemalige Staatssekretäre,

a) aufgeschlüsselt nach Landeshaushalten

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) im Bundeshaushalt?

Für den Personenkreis der ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre wird auf die Antwort zu Frage 13b verwiesen.

Die Pensionskosten beamteter Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes werden insgesamt mit den Versorgungsausgaben aller Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Titel 432 57 der jeweiligen Einzelpläne der Bundesministerien ausgewiesen.

15. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtausgaben in den Landeshaushalten und im Bundeshaushalt für die Pensionszahlungen an ehemalige politische Spitzenbeamte der Ministerialbürokratie,

a) aufgeschlüsselt nach Landeshaushalten,

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) im Bundeshaushalt?

Die Pensionskosten politischer Ministerialbeamtinnen und Ministerialbeamter des Bundes werden insgesamt mit den Versorgungsausgaben aller Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Titel 432 57 der jeweiligen Einzelpläne ausgewiesen.

16. Wie hoch sind die Gesamtausgaben in den Landeshaushalten für ehemalige Ministerpräsidenten, die weiterhin als Bundes- oder Landtagsabgeordnete aktiv sind (bitte nach Bundeshaushalt und Landeshaushalten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Wie hoch sind die Gesamtausgaben in den Landeshaushalten und im Bundeshaushalt für ehemalige Minister, die weiterhin als Bundes- oder Landtagsabgeordnete aktiv sind (bitte nach Bundeshaushalt und Landeshaushalten aufschlüsseln)?
18. Wie hoch sind die Gesamtausgaben in den Landeshaushalten und im Bundeshaushalt für ehemalige Staatssekretäre, die weiterhin als Bundes- oder Landtagsabgeordnete aktiv sind (bitte nach Bundeshaushalt und Landeshaushalten aufschlüsseln)?
19. Wie hoch sind die Gesamtausgaben in den Landeshaushalten und im Bundeshaushalt für ehemalige politische Spitzenbeamte in den Landes- und Bundesministerien, die weiterhin als Bundes- oder Landtagsabgeordnete aktiv sind (bitte nach Bundeshaushalt und Landeshaushalten aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Länder wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Gibt es vonseiten der Bundesregierung konkrete Überlegungen, Spitzenbeamte, die aufgrund von politischen Veränderungen in den Ruhestand versetzt werden, in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die jederzeitige Versetzungsmöglichkeit einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten des Bundes in den einstweiligen Ruhestand ermöglicht es der Bundesregierung, politische Ämter – bei gestörtem Vertrauensverhältnis – ohne Zeitverlust umzubesetzen. Einer solchen Entscheidung geht daher gerade die Prüfung voraus, ob und inwieweit das Vertrauensverhältnis zur Regierung noch besteht und ob eine andere geeignete Verwendung als politische Beamtin oder politischer Beamter sogleich oder alsbald zur Verfügung steht.

Die in den Ruhestand versetzten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind verpflichtet, einer erneuten Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen im Dienstbereich ihres Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolgers ein Amt mit demselben Endgrundgehalt verliehen werden soll.

Auf Grund dieser Rechtslage besteht kein Handlungsbedarf für die Bundesregierung.